

Kriterium für die Anwendung des § 1 StEG. Die Vornahme unzüchtiger Handlungen, an Kindern stellt grundsätzlich einen schweren Angriff gegen die sexuelle Unantastbarkeit der Kinder dar. Daher wird selbst beim Vorliegen von gesetzlichen Milderungsmöglichkeiten beim Täter nur in seltenen Fällen § 1 StEG Anwendung finden können. Vorausgesetzt, daß unter Berücksichtigung aller Umstände der Grad der Gefährlichkeit der Tat eine bedingte Verurteilung nicht ausschliesse, muß für ihre Anwendung jedoch die Gewähr für ihr Wirksamwerden in der Person des Angeklagten gegeben sein.

Wie das Oberste Gericht in der bereits genannten Entscheidung vom 24. Juni 1958 ausgeführt hat, besteht der tiefere rechtspolitische Sinn des § 1 StEG darin, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von dem einschneidenden Zwang einer Freiheitsentziehung absieht und mit der Bestrafung in erster Linie dem politisch und moralisch erziehenden Einfluß der sozialistischen Gesellschaft selbst Raum geben will. Beim Rechtsbrecher muß deshalb eine gewisse ideologische Empfänglichkeit für diesen Erziehungsprozeß vorhanden sein. Deshalb muß in jedem Verfahren eingehend geprüft werden, ob die erzieherische Beeinflussbarkeit des Täters durch die Straftat der bedingten Verurteilung gegeben ist.

Hinderer führte in diesem Zusammenhang in „Staat und Recht“ 1958 S. 1288 aus, daß die Zurechnungsfähigkeit nicht allein eine allgemeine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist; sie „ist vielmehr gleichzeitig auch ein wichtiger Ausgangspunkt für die erzieherische Arbeit der Strafverfolgungsorgane und der Gerichte der DDR, weil wir davon ausgehen können, daß normalerweise jeder Bürger sein Verhalten in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Gesetzmäßigkeit unserer gesellschaftlichen Entwicklung und in Einklang mit den in unserer Rechtsordnung begründeten Pflichten frei bestimmen kann“.

Die Anwendung einer bedingten Verurteilung kann auch bei der Verletzung anderer strafrechtlich geschützter Objekte nicht erfolgen, wenn beim Angeklagten eine erzieherische Beeinflussbarkeit im Sinne des § 1 StEG nicht möglich ist. Eine solche Möglichkeit scheidet aber beim Vorliegen einer Geistesschwäche, wenn sie beim Täter zur erheblichen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit gern. § 51 Abs. 2 StGB führt, aus.

Auch im Protest wird davon ausgegangen, daß beim Angeklagten die geistigen Voraussetzungen zu einer sozialistischen Denk- und Lebensweise fehlen. Die Staatsanwaltschaft nimmt jedoch fehlerhaft an, daß es bei der Auswahl der anzuwendenden Straftat darauf ankäme, zu berücksichtigen, daß die organische Hirnschädigung beim Angeklagten, die den Schwachsinn ausgelöst habe, vorwiegend auf die ungünstigen Verhältnisse im Elternhaus zurückzuführen ist, und daß damit im Sinne der Richtlinie Nr. 12 „ungünstige häusliche Verhältnisse“ vorlägen, die eine bedingte Bestrafung rechtfertigen.

Das vom Kreisgericht richtig erkannte Problem besteht jedoch nur darin, verantwortungsbewußt unter Beachtung aller Umstände zu prüfen, ob der Angeklagte jetzt in seiner Person die Gewähr gibt, anders als durch staatliche Zwangsmittel erzogen werden zu können. Die Staatsanwaltschaft steht mit dem Kreisgericht auf dem Standpunkt, daß dies nicht möglich ist; sie hält die unbedingte Strafe für den Angeklagten nur für eine unnötige Härte. Hierzu ist zu sagen, daß eine Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht vorliegt, daß seine Bestrafung demzufolge nicht ausgeschlossen werden kann und im übrigen eine erzieherische Wirkung durch die Strafe durchaus zu erreichen

ist. Der Schwachsinnige reift intellektuell im Laufe der Zeit etwas nach und lernt — wenn auch im bescheidenen Umfang — aus seinen Fehlern und Bestrafungen. Aber auch die Bedeutung der Isolierung solcher Täter von der Gesellschaft darf hier nicht vergessen werden. Richtig ist zweifellos, daß der Angeklagte als Schwachsinniger besonders milieupfänglich ist. Die ausgesprochene Strafe und die angeordnete Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus werden ihn zunächst aus dem ungünstigen häuslichen Milieu herauslösen. Die Einweisung des Angeklagten in das psychiatrische Krankenhaus war im gegebenen Fall notwendig. Infolge des mangelnden Urteils- und Kritikvermögens und infolge der mangelnden Beherrschung seines Willens- und Trieblebens hat der Angeklagte nicht die Fähigkeit, sein Sexualleben voll zu beherrschen, weil er dem andrängenden Sexualtrieb nur wenige verstandesmäßige und anerzogene Hemmungen entgegenstellen kann. Der Angeklagte führte selbst in der Verhandlung vor dem Senat aus, „daß er das mit den Kindern“ nicht mehr zu machen brauchte, wenn er ein Mädchen fände. Es besteht demnach beim Angeklagten die reale Gefahr der Wiederholung unzüchtiger Handlungen an Kindern, zumal solche Menschen wie der Angeklagte nur schwer einen Partner finden.

Da der Angeklagte im Zustande erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen begangen hat und die Gefahr ihrer Wiederholung besteht, liegt seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Dies erkennt auch die Staatsanwaltschaft an. Wenn sie ausführt, daß es beim Angeklagten auf eine verständnisvolle pädagogisch und ärztlich gelenkte Führung ankomme, so ist dem beizupflichten. Die Staatsanwaltschaft darf jedoch nicht das Wesen der Sicherungsmaßnahme gern. § 42 b StGB verkennen. Auch bei ihr handelt es sich um eine staatliche Zwangsmaßnahme, die vom Gericht — entsprechend der Eigenart der Umstände — neben der Strafe, falls es die öffentliche Sicherheit erfordert, angeordnet werden muß. Keinesfalls ist die Einweisung eine rein medizinische Maßnahme.

Dem Wesen nach vereinbart sich eine solche Einweisung nicht mit einer bedingten Verurteilung. Es ist nicht zulässig, die bedingte Verurteilung etwa nur als Mittel zu gebrauchen, um die Unterbringung schneller durchführen zu können. Dies würde eine Verletzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, insbesondere aber eine Verkennung des Inhalts der bedingten Verurteilung sein.

Nach alledem war das mit dem Protest angefochtene Urteil des Kreisgerichts nicht zu beanstanden.

Anmerkung:

Das Bezirksgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß die Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern grundsätzlich einen so schweren Angriff gegen die sexuelle Unantastbarkeit der Kinder darstellt, daß auch beim Vorliegen von gesetzlichen Strafmilderungsmöglichkeiten beim Täter nur in seltenen Fällen § 1 StEG Anwendung finden kann. Auf Grund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Tat ist der Strafausspruch nicht zu beanstanden.

Dagegen kann der in ihrer Bedeutung über die Entscheidung dieses Falles hinausgehenden Auffassung des Bezirksgerichts, daß ein erheblich vermindert zurechnungsfähiger Täter nicht gemäß § 1 StGB erzieherisch beeinflussbar sei und deshalb gegen ihn eine unbedingte Strafe ausgesprochen werden müsse, nicht zugestimmt werden.

Per rechtspolitische Sinn des § 1 StEG besteht darin, den straffällig gewordenen Bürger ohne Strafwang,